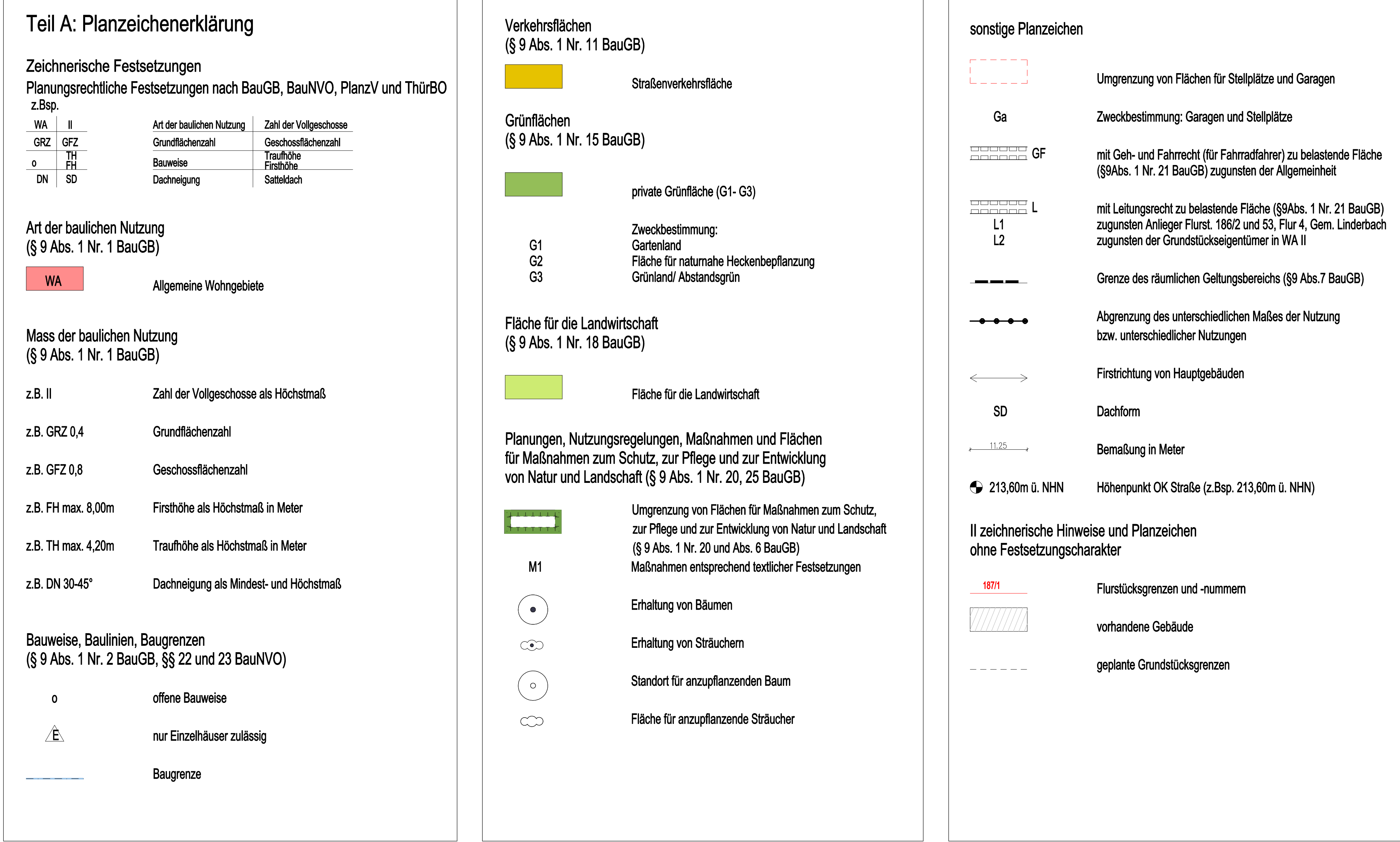




Festsetzungen nach §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 ThürBO		Verfahrensvermerke zur Aufstellung des Bebauungsplanes LIN641 "Azzamadorfer Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB	
Nr.	Festsetzung	Ermächtigung	
11.	Gestaltungsfestsetzungen	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88ThürBO	Der Stadtrat Erfurt hat am 18.07.2012 mit Beschluss Nr. 0602/12 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 16 vom 24.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
11.1.	Aufschüttungen sind nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 gilt, dass Aufschüttungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zur Anlage von Hauszugängen oder Terrassen bis zu einer Höhe von 0,40m zulässig sind. Abgrabungen sind nicht zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO	Erfurt, den Oberbürgermeister
11.2.	Es sind ausschließlich symmetrische Satteldächer zulässig. Die Summe der Dachaufbauten sind nur mit einer max. Gesamtbreite je Dachfläche von der Hälfte der Breite der darunter liegenden Gebäudefassade zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO	Der Stadtrat Erfurt hat am 19.12.2012 mit Beschluss Nr. 1757/12 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses gefasst und den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 18.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
	Drempel sind bis zu einer Höhe von max. 1,20m zulässig. Gemessen wird die Höhe des Drempels an der Innenseite der Außenwand von der Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Dachkonstruktion.		Erfurt, den Oberbürgermeister
11.3.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in Gebäuden zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen vor Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu schützen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 18.01.2013, ist vom 28.01.2013 bis zum 01.03.2013 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.
			Erfurt, den Oberbürgermeister
11.4.	Reflektierende Fassadenmaterialien und -elemente sind nicht zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 18.01.2013 zur Äußerung aufgefordert worden.
11.5.	Masten und Antennenanlagen mit mehr als 2m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind ausnahmsweise zulässig. Masten und Antennenanlagen mit mehr als 5m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind nicht zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO	Erfurt, den Oberbürgermeister
11.6.	Warenautomaten sind nicht zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO	Der Stadtrat Erfurt hat am 09.10.2013 mit Beschluss Nr. 0719/13 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem.
11.7.	Einfriedungen gegenüber öffentlichen Straßenverkehrswegen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50m bezogen auf die Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO	§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
			Erfurt, den Oberbürgermeister
11.8.	Einfriedungen sind ausschließlich als Laubholzhecken oder als mit Laubholzhecken hinterpflanzte Zäune aus Holz oder Metall zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO	Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 18.11.2013 bis zum 20.12.2013 öffentlich ausliegen.
			Erfurt, den Oberbürgermeister
Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)			
1.	Altlasten Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft angetroffen, so ist die untere Bundeszustsbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.		Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 18 vom 08.November 2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
			Erfurt, den Oberbürgermeister
2.	Schutz des Mutterbodens Das Naturgut Mutterboden ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 ThürNatG zu schützen. Der Mutterboden ist von allen zu versiegelnden Flächen vor Beginn der Bauarbeiten in der anstehenden Höhe abzuzeichnen und gesondert zu lagern. Der Mutterboden ist für das Andecken vom durch das Bauvorhaben entstandenen Rohboden wieder zu verwenden.		Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.11.2013 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
			Erfurt, den Oberbürgermeister
3.	Lärmimmissionen Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist erhöhten Geräuscheinwirkungen durch Schienenverkehrslärm ausgesetzt. Die Orientierungswerte des Beilattes zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Wohngebiete werden überschritten. Die Beurteilungspegel liegen unter 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, sodass nach den Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. EinSchV) eine Wohnnutzung zulässig ist. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gerüche- und Lärmbeeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden. Die Errichtung und der Betrieb der baulichen Anlagen auf der Fläche für die Landwirtschaft ist nur unter Voraussetzung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm zulässig.		Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.
			Erfurt, den Oberbürgermeister
4.	Archologie Der Geltungsbereich befindet sich in einem archiologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchiologische Siedlungs- oder Grabfundstellen zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz- ThürDSchG) in der Fassung vom 14.April 2004 (GVBl. S.465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.Dezember 2008 (GVBl. S. 574).		Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekräftet.
			Ausfertigung
5.	Einsichtnahme von Vorschriften Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN- Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.		Erfurt, den Landeshauptstadt Erfurt A.Bausewien Oberbürgermeister
			Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungsphase des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich
			Erfurt, den Oberbürgermeister
			Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.
			Erfurt, den Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt